



Gewerbe
Handwerk
Dienstleistungen

mitenand &
fürenand

STATUTEN

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

1. NAME UND ZWECK

ART. 1 | NAME UND SITZ

Unter dem Namen Gewerbeverein Aathal-Seegraben besteht in Aathal-Seegraben ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

ART. 2 | ZUGEHÖRIGKEIT

Der Gewerbeverein Aathal-Seegraben ist Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Hinwil sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

ART. 3 | ZWECK

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes und Handels zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Im Weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft innerhalb des Gewerbevereins gefördert werden. Die Mitglieder des Vereins sind zur Zusammenarbeit eingeladen und zur Loyalität verpflichtet.

2. MITGLIEDSCHAFT

ART. 4 | ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die selbständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind und den Filialbetrieb, Geschäfts- oder Wohnsitz in Aathal-Seegraben haben. Vorbehalten sind Ausnahmen, die im Vorstand entschieden werden. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt. Als **Passivmitglieder** können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft mehr führen, ihr Geschäft übergeben haben, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen sowie Freunde und Gönner des Gewerbes.

Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Aktivmitglieds Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben. Einem Ehrenmitglied fallen die Rechte eines Aktivmitglieds zu. Sie sind

beitragsfrei, sofern sie kein eigenes Geschäft mehr betreiben. Bisher ernannte Ehrenmitglieder behalten ihren Status.

ART. 5 | AUFNAHME

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch die Mehrheit im Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Dieser hat jeweils an der Generalversammlung über Ein- und Austritte Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

ART. 6 | RECHTE & PFLICHTEN

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet. Andererseits sind Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.

ART. 7 | ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Konkurs, oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit mit sofortiger Wirkung. Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. ORGANISATION UND VERWALTUNG

ART. 8 | VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

3.1. DIE GENERALVERSAMMLUNG

ART. 9 | ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden auf dem elektronischen Weg eingeladen.

Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch. Entschuldigungen sind bis 5 Tage vor der Versammlung einem Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen.

ART. 10 | AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens acht Tage vorher einberufen werden. Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall hat diese innert 30 Tagen stattzufinden.

ART. 11 | BEFUGNISSE

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes durch die GV
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

ART. 12 | ABSTIMMUNG UND WAHLEN

Die Abstimmung und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 21 und Art.22 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Passivmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil, ausgenommen sie sind Vorstandsmitglied.

ART. 13 | ANTRÄGE VON MITGLIEDERN

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

3.2. DER VORSTAND

ART. 14 | ZUSAMMENSETZUNG

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie vier bis acht Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar sowie einen Kassier. Das Amt des Actuars und des Kassiers kann an eine Drittperson extern vergeben werden.

ART. 15 | SITZUNGEN

Der Präsident oder Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

ART. 16 | AUFGABEN

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Versammlungen
- Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
- Durchführung des Jahresprogramms
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Bestellung von Kommissionen
- Aufnahme von neuen Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder führen je zu zweien die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

ART. 17 | BEFREIUNG VON DER BEITRAGSPFLICHT

Die Ernennung zum Vorstandsmitglied entbindet während der Amtsdauer von der Beitragspflicht.

3.3. DIE RECHNUNGSREVISOREN

ART. 18 | RECHNUNGSREVISOREN

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

4. FINANZEN

ART. 19 | EINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen, die durch die Generalversammlung jährlich festzusetzen sind.
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Erträgen aus der Vereinstätigkeit
- Freiwilligen Zuwendungen

ART. 20 | AUSGABEN

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für Vereinsverwaltung
2. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
3. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung
4. Ausgaben Vereinsaktivitäten

ART. 21 | FINANZVERWALTUNG

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnung für einzelne Aktionen sind womöglich getrennt zu führen.

ART. 22 | HAFTUNG

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 23 | STATUTENÄNDERUNG

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

ART. 24 | AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Gewerbeverband des Bezirkes Hinwil hinterlegt, und zwar mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein Aathal-Seegräben zufallen soll.


ART. 25 | INKRAFTSETZUNG DER STATUTEN

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 12. Mai 2023 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Statuten ersetzen diejenigen vom 11. April 2003.

Aathal-Seegräben, 12. Mai 2023

GEWERBEVEREIN AATHAL-SEEGRÄBEN

Die Präsidentin, Stefanie Riwar



Die Aktuarin, Daniela Frangi

